

Besondere Bedingung Spezienschutz Motorsport

UVKU4126

1. Abweichend von Artikel 5, Pkt. 1.9. AUVB 2024 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges (in der Freizeit und nicht gegen Entgelt) beteiligt
 - beim Fahren auf Rennstrecken oder Trainingsanlagen für Motorsport;
 - an Fahrtveranstaltungen einschließlich der offiziellen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrtstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt.

2. Bei Unfällen gemäß Punkt 1 gelten für in der Polizza vereinbarte Leistungsarten – sofern für diese keine niedrigeren Versicherungssummen festgelegt sind – die nachstehenden Versicherungssummen als vereinbart. Sind in der Polizza höhere Versicherungssummen vereinbart, gilt der übersteigende Teil als nicht vereinbart:
 - sofern Unfallkapital mit einer Leistung ab 1 Prozent dauernder Invalidität vereinbart ist, beträgt die Versicherungssumme für Unfallkapital für einen Grad der dauernden Invalidität von 1 bis 19 Prozent EUR 100.000,--
 - Unfallkapital (Maximalleistung) EUR 350.000,--
 - Zusatzkapital EUR 100.000,--
 - Unfallrente EUR 500,--
 - Unfalltod EUR 50.000,--
 - Genesungsgeld EUR 1.000,--
 - Knochenbruch-Pauschale EUR 100,--
 - Unfallassistance und Unfallkosten EUR 3.000,--
 - Bergung- und Transportkosten EUR 3.000,--
 - Behandlungskosten EUR 1.000,--
 -

Für „Taggeld“ und „Spitalgeld nach Unfall“ wird kein Versicherungsschutz geboten.